



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

16. Jahrgang	Potsdam, den 27. Juni 2005	Nummer 15
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
19.5.2005	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lehliner Wald- und Seengebiet“	274
20.5.2005	Verordnung über die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes (Landeszuschuss-Anpassungsverordnung – LaZAV)	279
25.5.2005	Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	279

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lehniner Wald- und Seengebiet“

Vom 19. Mai 2005

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Potsdam-Mittelmark werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Lehniner Wald- und Seengebiet“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 2 500 Hektar. Es liegt im Landschaftsraum „Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen“ und umfasst Flächen in folgenden Fluren

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Kloster Lehnin	Emstal	1 bis 3;
	Göhlsdorf	5;
	Lehnin	1, 3 bis 14;
	Michelsdorf	4;
	Nahmitz	1, 2, 4;
	Netzen	2, 3, 7;
	Rädel	1 bis 3;
	Trechwitz	9, 10, 11.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Lehniner Wald- und Seengebiet‘“, Maßstab 1 : 50 000, in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Lehniner Wald- und Seengebiet‘“ (Blatt 1 bis Blatt 5), Maßstab 1 : 10 000 und in der „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Lehniner Wald- und Seengebiet‘“ (Blatt 1 bis Blatt 35) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 7) versehen und von der Siegelverwahrerin am 21. April 2005 unterschrieben worden.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - a) der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes und der Wasserqualität der Still- und Fließgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, der Verlandungs- und Überflutungsbereiche sowie der Regenerationsfähigkeit der Gewässer,
 - b) der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden, wie nährstoffarmen Mineralböden, Gleyböden sowie Anmoor- und Niedermoorböden,
 - c) der Stabilisierung des Regionalklimas und als Frischluftentstehungsgebiet,
 - d) der Lebensraumfunktion der Wälder, Niedermoore, Quellbereiche, Stillgewässer, Fließgewässer einschließlich der Schwimmblatt- und Röhrichtzonen, Feuchtwiesen sowie der Trockenrasen,
 - e) der Pufferfunktion für das vom Gebiet umschlossene Naturschutzgebiet „Lehniner Mittelheide und Quellgebiet der Emster“, für das angrenzende Naturschutzgebiet „Rietzer See“ und für die im Gebiet liegenden geschützten Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmale und gesetzlich geschützten Biotope sowie der Vernetzung dieser Gebiete;
2. die Bewahrung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eines für die Mittelbrandenburgischen Platten und Niederungen repräsentativen und charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich, durch das Gewässersystem der Emsterniederung geprägten Wald- und Seengebietes, insbesondere
 - a) der landschaftsprägenden geomorphologischen Strukturen wie Grund- und Endmoränen, Stauchmoränenkuppen und Hangkanten, Talsand- und Sanderflächen sowie vereinzelter Binnendünen und vermoorten Schmelzwasserrinnen,
 - b) der abwechslungsreichen Landschaftsstruktur mit vielfältigen Landschaftselementen wie naturnahen Waldgesellschaften, Fließ- und Stillgewässern, Niederungsbereichen mit Bruchwäldern, Röhrichtern, Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren, Feldgehölzen, Hecken, Solitärbäumen, Alleen, Kopfweiden und Obstbeständen sowie Weiden, vereinzelter Äckern, Brachen und Trockenrasen, sowie der für das Gebiet typischen aufgelassenen Abgrabungsflächen wie Sandgruben, Torfstichen und Tongruben,
 - c) der gewachsenen, landschaftsästhetisch wertvollen Übergänge von der Ortslage in die freie Landschaft sowie der Sicherung unzersiedelter Freiräume;
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung;

4. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine nachhaltige, naturverträgliche Landnutzung.

§ 4

Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne Bestandteile zustören oder beschädigen:

1. Bodenbestandteile abzubauen;
2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) angepasste Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist;
3. Quellbereiche sowie Still- oder Fließgewässer nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen;
5. in Röhrichte einzudringen oder sich diesen wasserseitig dichter als fünf Meter zu nähern;
6. Trockenrasen nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. aufgelassene Abgrabungsflächen wie Sandgruben, Torfstiche und Tongruben nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;
5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen auf-

zustellen; ausgenommen zur Ernte und saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;

6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
7. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
8. die Bodenbedeckung auf Acker- und Grünland abzubrennen;
9. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
10. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 4 bleiben zulässig:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 6 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 gilt;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Höhenbäume erhalten bleiben;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
4. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 5 für die Angelfischerei gilt, wobei für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte das Betreten zum Zwecke des Einsetzens, der Kontrolle und des Entfernens von Fanggeräten und zur ökologisch verträglichen Nutzung abgestorbener Teile von Schilf

- und Rohrbeständen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg gestattet bleibt,
- b) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind;
5. die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass
- a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,
- b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden und die Passierbarkeit der Gewässer und Gewässerufer für Tiere berücksichtigt wird,
- c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden;
6. nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzungen;
7. die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Bodenordnungs- oder Flurneuordnungsverfahren im Einvernehmen mit der gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zuständigen Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung sowie der notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltrechtliche Erfordernisse auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, die als solche im Liegenschaftskataster bezeichnet sind. Soweit diese Maßnahmen eine Errichtung beziehungsweise Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, darstellen, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich;
9. Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 9 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;
10. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
12. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsberäumung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (ehemals Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg vom 15. August 1997 an Straßen und Wegen freigestellt;
14. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 5 für das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebietes benannt:

1. es wird angestrebt, die natürlichen Gebietswasserverhältnisse zu erhalten und wo nötig wieder herzustellen; das Regenerationsvermögen der Gewässer soll durch die Förderung einer standortgemäßen Ufervegetation gesteigert werden; die Passierbarkeit der Gewässer und Gewässerufer für Tiere soll verbessert werden;
2. Feuchtwiesen und ihre Auflassungsstadien sollen in ihrer Artenvielfalt durch angepasste, regelmäßige Pflege, insbesondere entsprechende Mahd oder Weideführung und Entbuschung erhalten und entwickelt werden;
3. Trockenrasen sollen durch periodische Pflegemaßnahmen erhalten werden;
4. naturnahe Wälder sollen durch entsprechende Waldbaumaßnahmen erhalten werden; von der entsprechenden natürlichen Waldgesellschaft in ihrer Baumartenzusammensetzung

zung erheblich abweichende Bestockungen sollen allmählich umgebaut werden. Waldränder ohne gestuften Übergang sollen durch den Aufbau von Waldrandstrukturen zu größerer Naturnähe entwickelt werden;

5. für die naturverträgliche Erholung sollen Rad-, Wander- und Reitwege unter Vermeidung zusätzlicher Versiegelung entwickelt werden;
6. Freileitungen sollen für den Vogelschutz gesichert beziehungsweise auch aus landschaftsästhetischen Gründen nach Möglichkeit durch Erdverlegung ersetzt werden;
7. die Anzahl der Steganlagen und Bootsschuppen soll durch Konzentrierung in ausgewählten Uferbereichen der Seen reduziert werden;
8. Alleeen, Solitär bäume, Streuobstbestände, Hecken und Kopfweidenbestände sollen durch Pflege, Nachpflanzung und Neuanlage erhalten und gefördert werden;
9. bebaute Bereiche sollen durch landschafts- und standortgerechte Gestaltungsmaßnahmen in die umgebende Landschaft eingebunden werden; nicht bestandsgeschützte bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit zurückgebaut werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 und 3.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zuwiderhandelt;
2. Handlungen ohne die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 10 erforderliche Genehmigung vornimmt;
3. den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verord-

nung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weiter gehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes und §§ 37 bis 43a und § 48 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 149-14/66 vom 20. Juli 1966 des Rates des Bezirkes Potsdam über die Erklärung des Landschaftsteiles „Lehniner Wald- und Seengebiet“ zum Landschaftsschutzgebiet außer Kraft.

Potsdam, den 19. Mai 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



Anlage

Kartenskizze zur Lage des Landschaftsschutzgebietes
„Lehniner Wald- und Seengebiet“

Nutzung mit Genehmigung des LVermA Brandenburg, GB-GI/99

**Verordnung über die Anpassung
der Landeszuschüsse nach
§ 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes
(Landeszuschuss-Anpassungsverordnung – LaZAV)**

Vom 20. Mai 2005

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Kindertagesstättengesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), der durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311, 312) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtags, mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern:

§ 1

Grundsätze der Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren

(1) Die Landeszuschüsse der Jahre 2005 und 2006 werden ermittelt, indem der Landeszuschuss für das Jahr 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 3. November 2004 S. 831, mit den Anpassungsfaktoren, die sich aus den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung ergeben, multipliziert wird. In den Folgejahren werden die Landeszuschüsse im Zweijahresrhythmus entsprechend angepasst.

(2) Maßgeblich sind die jeweiligen Kinderzahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik.

(3) Das Ergebnis der Berechnung nach Absatz 1 und der sich hieraus ergebende Zuschussbetrag pro Kind werden durch das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

§ 2

Anpassungsfaktor „Kinderzahlentwicklung“

Der Anpassungsfaktor „Kinderzahlentwicklung“ für die Jahre 2005 und 2006 entspricht dem Verhältnis der Anzahl der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Jahres 2003 zu der Anzahl des Jahres 2001 jeweils zum Stichtag 31. Dezember.

§ 3

Anpassungsfaktor „Personalkostenentwicklung“

Der Anpassungsfaktor „Personalkostenentwicklung“ für die Jahre 2005 und 2006 ergibt sich aus den Tarifänderungen und der Angleichung des Bemessungssatzes für die Bezüge im Tarifgebiet Ost an die Bezüge im Tarifgebiet West nach dem Vergütungstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifrechtliche Vorschriften – (BAT-O) in den Jahren 2002 und 2003. Der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten von Kindertagesbetreuung wird auf 75 vom Hundert festgesetzt. Nur für diesen Vomhundertsatz wird die Angleichung des Bemessungssatzes für die Bezüge im Tarifgebiet Ost an die Bezüge im Tarifgebiet West berücksichtigt.

§ 4

**Anpassungsfaktor
„Umfang des Tagesbetreuungsangebotes“**

(1) Der Anpassungsfaktor „Umfang des Tagesbetreuungsangebotes“ wird aus der Versorgungsquote als Maß der relativen Inanspruchnahme und dem Differenzierungsgrad als Maß des Zeitumfangs der Platzbelegung gebildet. Er ergibt sich für die Jahre 2005 und 2006 aus dem Verhältnis der Versorgungsquote des Jahres 2003 zur Versorgungsquote des Jahres 2001 multipliziert mit dem Verhältnis des Differenzierungsgrades des Jahres 2003 zum Differenzierungsgrad des Jahres 2001.

(2) Die Versorgungsquote des jeweiligen Jahres ergibt sich aus dem Verhältnis der Anzahl der belegten Plätze in Kindertagesbetreuung zur Zahl der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zum Stichtag 31. Dezember. Maßgeblich sind die dem Landesjugendamt des Landes Brandenburg gemäß Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung gemeldeten Jahresmitteldaten.

(3) Der Differenzierungsgrad des jeweiligen Jahres ergibt sich aus dem Personalbedarf nach § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes der tatsächlich belegten Plätze in Kindertagesstätten im Jahresmittel im Verhältnis zu dem Personalbedarf, der sich nach § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes ergäbe, wenn für alle belegten Plätze verlängerte Betreuungszeiten gewährt würden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 20. Mai 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Vierte Verordnung zur Änderung
der Gebührenordnung des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz und
Raumordnung**

Vom 25. Mai 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 II S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2004 (GVBl. II S. 887), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Gebührentarifs der Anlagen 1, 2 und 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Gebühren für den Bereich Umwelt, Land- und Forstwirtschaft“.

b) Die Angabe zu Nummer 6 der Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„6. Veterinärwesen, Umwelt und Lebensmittelüberwachung“.

2. Die Tarifstelle 3 der Anlage 2 Teil 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Tarifstelle 3.23.6 werden folgende Tarifstellen angefügt:

„3.24	Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die oder aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1)	
3.24.1	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen für eine Einzel- und Sammelnotifizierung nach § 4 Abs. 2 AbfVerbrG in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93	100 bis 5 000
3.24.2	Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (z. B. Entnahme von Proben) nach § 4 Abs. 4 AbfVerbrG in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93	50 bis 500
3.24.3	Anordnung der Wiedereinfuhr von Abfällen nach § 6 Abs. 2 AbfVerbrG in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93	100 bis 2 500
3.24.4	Sonstige Amtshandlungen nach dem AbfVerbrG in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93, für die keine andere, insbesondere auch keine bundesrechtliche Tarifstelle vorgesehen ist, und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen Interesse dienen	25 bis 2 000“.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gebühren für den Bereich Umwelt, Land- und Forstwirtschaft“.

b) Die Tarifstelle 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1	Bereitstellung von Walddaten und Forstkarten	
4.1.1	Bereitstellung von Auszügen aus dem Waldverzeichnis nach § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG), soweit es sich um keine mündliche oder einfache schriftliche Auskunft handelt	nach Zeitaufwand nach § 3 GebO MLUR
4.1.2	Bereitstellung von Ergebnissen der forstlichen Rahmenplanung und anderer Fachplanungen für den Wald nach § 7 LWaldG	10 bis 102“.

c) Die Tarifstelle 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2	Verwaltungsentscheidungen nach LWaldG	
4.2.1	Entscheidung über die Genehmigung einer Umwandlung von Wald nach § 8 Abs. 1 und 6 LWaldG	15 bis 2 556
	Zusatz für ein Vorhaben der Nummer 23 der Anlage zu § 2 Abs. 1 BbgUVPG:	
	Rodung von Wald im Sinne des LWaldG zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit mehr als 2 ha und bis zu 10 ha Wald; soweit sich das Vorhaben in Schutzgebieten befindet, die in den Nummern 2.3.1 bis 2.3.6 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführt sind, mit mehr als 1 ha bis zu 10 ha Wald	
	a) Wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Abs. 6 LWaldG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen	Zuschlag von bis 50 v. H. der nach Tarifstelle 4.2.1 festgesetzten Gebühr
	b) Wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Abs. 6 LWaldG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	Zuschlag von bis zu 15 v. H. der nach Tarifstelle 4.2.1 festgesetzten Gebühr
	c) Wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Abs. 6 LWaldG auf Antrag des Vorhabensträgers die UVP-Pflicht für ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben gemäß § 3a UVPG festgestellt	Zuschlag von 26 bis 383 Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.
	d) Wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Abs. 6 LWaldG auf Ersuchen des Vorhabensträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 5 UVPG durchgeführt	Zuschlag von 26 bis 383 Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.
4.2.2	Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Abs. 1 LWaldG	10 bis 102
	Zusatz für ein Vorhaben der Nummer 22 der Anlage zu § 2 Abs. 1 BbgUVPG:	
	a) Wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Abs. 1 LWaldG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen	Zuschlag von bis zu 50 v. H. der nach Tarifstelle 4.4.4 festgesetzten Gebühr
	b) Wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Abs. 1 LWaldG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	Zuschlag von bis zu 15 v. H. der nach Tarifstelle 4.4.4 festgesetzten Gebühr
	c) Wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Abs. 1 LWaldG auf Antrag des Vorhabensträgers die UVP-Pflicht für ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben gemäß § 3a UVPG festgestellt	Zuschlag 13 bis 31 Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.

	d) Wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Abs. 1 LWaldG auf Ersuchen des Vorhabensträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 5 UVPG durchgeführt	Zuschlag 13 bis 31 Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.
4.2.3	Untersagung eines Kahlhiebes nach § 10 Abs. 4 Satz 1 LWaldG	51
4.2.4	Entscheidung über die Genehmigung einer Fristverlängerung	
4.2.4.1	zur Wiederaufforstung nach § 11 Abs. 3 LWaldG	50
4.2.4.2	zur Ersatzaufforstung zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Waldumwandlung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG	50
4.2.4.3	zur Durchführung der Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 LWaldG	50
4.2.5	Entscheidung über einen Antrag auf Erklärung von Wald zu Schutz- und Erholungswald nach § 12 Abs. 1 LWaldG	26 bis 256
4.2.6	Untersagung oder Einschränkung der Gestattung des Befahrens des Waldes nach § 16 Abs. 3 LWaldG	20
4.2.7	Untersagung oder Anordnung zu den weiter gehenden Gestattungen nach § 17 Abs. 3 LWaldG	26 bis 767
4.2.8	Untersagung oder Einschränkung der Markierungen von Wander-, Reit- oder Radwegen nach § 15 Abs. 6 LWaldG	20
4.2.9	Entscheidung über die Genehmigung zum Sperren von Wald nach § 18 Abs. 2 LWaldG	15 bis 256
4.2.10	Entscheidung über die Genehmigung zum Errichten einer Feuerstelle nach § 23 Abs. 1 LWaldG	50
4.2.11	Maßnahmen der Forstaufsicht nach § 34 LWaldG	25 bis 2 500
4.2.12	Prüfung der Waldeigenschaft nach § 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG	
4.2.12.1	Anfrage durch den Eigentümer	
4.2.12.1.1	Feststellung: Wald	gebührenfrei
4.2.12.1.2	Feststellung: kein Wald	75
4.2.12.2	Anfrage durch Dritte	75
4.2.13	Zusicherung nach § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg für Verwaltungsakte nach dem LWaldG	100 bis 2 500*.
	Bei der Festsetzung der Gebühr für den abschließenden Verwaltungsakt wird die bereits nach dieser Tarifstelle entrichtete Gebühr angemessen berücksichtigt.	

d) Die Tarifstelle 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	
4.3.1	Entscheidung über die Anerkennung eines Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 18 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) i. V m. § 32 Abs. 4 LWaldG	13
4.3.2	Verleihung der Rechtsfähigkeit eines Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 22 BGB i. V m. § 19 BWaldG als Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	13
4.3.3	Entscheidung über die Genehmigung einer Satzungsänderung eines anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 33 Abs. 2 BGB und § 32 Abs. 4 LWaldG	13
4.3.4	Entscheidung über die Genehmigung eines Antrages des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses zur Auflösung nach § 41 BGB und § 32 Abs. 4 LWaldG	7,50 [€] .

e) Die Tarifstelle 4.4 wird wie folgt gefasst:

„4.4	Prüfungen	
4.4.1	Zulassung zur und Durchführung der Jägerprüfung (§ 24 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg – BbgJagdG; §§ 2 und 16 der Jägerprüfungsordnung – JPO)	150
4.4.1.1	Zulassung zur und Durchführung der Jägerprüfung nur zum Nachweis der Voraussetzungen zum Erwerb eines Falknerjagdscheines (§ 24 Abs. 1 BbgJagdG; §§ 2 und 16 JPO)	60
4.4.2	Zulassung zur und Durchführung der Falknerprüfung (§ 24 Abs. 1 BbgJagdG; § 2 JPO)	150
4.4.3	Zulassung zur und Durchführung der Jagdaufseherprüfung (§ 39 Abs. 3 BbgJagdG; § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfung von Jagdaufsehern)	80 [€] .

f) Die Tarifstelle 4.5 wird wie folgt gefasst:

„4.5	Jagdscheinangelegenheiten	
4.5.1	Ausstellung eines Ein-Jahresjagdscheines/Ein-Jahresjagdscheines für Ausländer (§ 15 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG)	35
4.5.2	Ausstellung eines Zwei-Jahresjagdscheines/Zwei-Jahresjagdscheines für Ausländer (§ 15 BJagdG)	50
4.5.3	Ausstellung eines Drei-Jahresjagdscheines/Drei-Jahresjagdscheines für Ausländer (§ 15 BJagdG)	80
4.5.4	Ausstellung eines Ein-Jahresjagdscheines für Jugendliche (§ 15 BJagdG)	15
4.5.5	Ausstellung eines Zwei-Jahresjagdscheines für Jugendliche (§ 15 BJagdG)	20
4.5.6	Ausstellung eines Tagesjagdscheines/Tagesjagdscheines für Jugendliche/Tagesjagdscheines für Ausländer (§ 15 BJagdG)	20
4.5.7	Ausstellung eines Ein-Jahresfalknerjagdscheines (§ 15 BJagdG)	15

4.5.8	Ausstellung eines Zwei-Jahresfalknerjagdscheines (§ 15 BJagdG)	20
4.5.9	Ausstellung eines Drei-Jahresfalknerjagdscheines (§ 15 BJagdG)	25
4.5.10	Ausstellung eines Ein-Jahresfalknerjagdscheines für Jugendliche (§ 15 BJagdG)	10
4.5.11	Ausstellung eines Zwei-Jahresfalknerjagdscheines für Jugendliche (§ 15 BJagdG)	15
4.5.12	Ausstellung eines Tagesfalknerjagdscheines/Tagesfalknerjagdscheines für Jugendliche (§ 15 BJagdG)	10
4.5.13	Zweitausstellung (Ersatz) eines Jagdscheines bzw. Prüfungszeugnisses	30
4.5.14	Eintragung von Flächen in den Jagdschein bei nicht gleichzeitiger Beantragung eines Jagdscheines (§ 15 Abs. 2 BbgJagdG)	10
4.5.15	Prüfung von entgeltlichen Jagderlaubnissen bei nicht gleichzeitiger Beantragung des Jagdscheines (§ 15 Abs. 2 BbgJagdG)	10
4.5.16	Erteilung einer Freistellungsgenehmigung zur Teilnahme an der Jägerprüfung/Falknerprüfung in einem anderen Landkreis oder einem anderen Bundesland (§ 2 Abs. 2 JPO)	25“.
g) Die Tarifstelle 4.6 wird wie folgt gefasst:		
„4.6	Jagdbezirke	
4.6.1	Abrundung von Jagdbezirken (§ 5 BJagdG; § 2 BbgJagdG) ohne Ortsbegehung	80
4.6.2	Abrundung von Jagdbezirken (§ 5 BJagdG; § 2 BbgJagdG) mit Ortsbegehung	120 bis 300
4.6.3	Ausnahmegenehmigung für Eigenjagdbezirke unter 150 ha (§ 7 Abs. 1 BbgJagdG)	100
4.6.4	Herabsetzung der Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 9 Abs. 1 und 2 BbgJagdG)	60
4.6.5	Angliederungen und Zusammenlegungen von Grundflächen zu Jagdbezirken (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgJagdG)	80
4.6.6	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken (§ 5 Abs. 2 BbgJagdG) ohne Ortsbegehung	40
4.6.7	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken (§ 5 Abs. 2 BbgJagdG) mit Ortsbegehung	120
4.6.8	Angliederung von Eigenjagdbezirken nach Verzicht auf die Nutzung als Eigenjagdbezirk (§ 7 Abs. 3 BbgJagdG)	30 bis 80
4.6.9	Zulassung der Teilung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (§ 9 Abs. 5 BbgJagdG)	50
4.6.10	Zulassung der Verpachtung eines Teiles von geringerer Größe als der gesetzlichen Mindestgröße (§ 13 Abs. 1 BbgJagdG)	30
4.6.11	Prüfung von Jagdpachtverträgen und von Änderungen der Jagdpachtverträge (§ 12 Abs. 1 BJagdG)	30

4.6.12	Genehmigung der Satzungen der Jagdgenossenschaften (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG)	40
4.6.13	Genehmigung von Änderungen der Satzungen der Jagdgenossenschaften (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG)	20
4.6.14	Festsetzung einer Satzung für Jagdgenossenschaften, die nicht binnen eines Jahres eine Satzung beschlossen haben (§ 10 Abs. 4 BbgJagdG)	100
4.6.15	Festlegung eines Jägernotweges (§ 32 Abs. 1 BbgJagdG) ohne Ortsbegehung	50
4.6.16	Festlegung eines Jägernotweges (§ 32 Abs. 1 BbgJagdG) mit Ortsbegehung	100 bis 150
4.6.17	Erforderlichenfalls Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für den Jägernotweg (§ 32 Abs. 1 BbgJagdG)	60*.
h) Die Tarifstelle 4.7 wird wie folgt gefasst:		
„4.7	Jagdausübung	
4.7.1	Festsetzung von Abschussplänen, wenn Unterlagen nicht oder in unzureichender Qualität eingereicht werden (§ 29 Abs. 3 BbgJagdG)	80
4.7.2	Zulassung der Nachtjagd in Einzelfällen (§ 26 Abs. 3 BbgJagdG)	30
4.7.3	Gestattung von Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken (§ 5 Abs. 3 BbgJagdG) ohne Ortsbegehung	30
4.7.4	Gestattung von Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken (§ 5 Abs. 3 BbgJagdG) mit Ortsbegehung	90 bis 120
4.7.5	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd (§ 5 Abs. 4 BbgJagdG) ohne Ortsbegehung	40
4.7.6	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd (§ 5 Abs. 4 BbgJagdG) mit Ortsbegehung	90 bis 120
4.7.7	Beschränkung der Befugnis oder Verpflichtung zur Erteilung einer Jagderlaubnis im Einzelfall (§ 16 Abs. 5 BbgJagdG)	0 bis 25
4.7.8	Erlass eines Abschussverbotes (§ 30 BbgJagdG)	30*.
i) Die Tarifstelle 4.8 wird wie folgt gefasst:		
„4.8	Sonstige jagdliche Amtshandlungen/Genehmigungen/Bestätigungen	
4.8.1	Genehmigung der Satzung der Hegegemeinschaften (§ 12 Abs. 2 BbgJagdG)	20
4.8.2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen für Beizzwecke (§ 31 Abs. 4 BbgJagdG)	40
4.8.3	Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 19 BJagdG (§ 26 Abs. 2 BbgJagdG)	30
4.8.4	Genehmigung zur Aufhebung der Schonzeit (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 BbgJagdG)	30
4.8.5	Genehmigungen nach § 31 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 BbgJagdG	30

4.8.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 4 der Bundeswildschutzverordnung	35
4.8.7	Erteilung der Genehmigung von Gattern nach § 21 BbgJagdG ohne Ortsbegehung	80
4.8.8	Erteilung der Genehmigung von Gattern nach § 21 BbgJagdG mit Ortsbegehung	100 bis 200
4.8.9	Bestätigung von Schweißhundeführern (§ 35 Abs. 4 BbgJagdG)	30
4.8.10	Bestätigung von Jagdaufsehern inklusive Ausstellung des Dienstausweises (§ 39 Abs. 3 BbgJagdG)	30
4.8.11	Genehmigung von Fütterungen (§ 41 Abs. 2 BbgJagdG)	30
4.8.12	Genehmigung des Aussetzens von Wild (§ 42 Abs. 1 BbgJagdG)	100
4.8.13	Zulassung einer Ausnahme vom Erfordernis der Jagdpachtfähigkeit (§ 11 Abs. 5 BJagdG)	50 [€] .
j) Die Tarifstelle 6 wird wie folgt gefasst:		
„6.	Veterinärwesen, Umwelt- und Lebensmittelüberwachung[€].	
k) Die Tarifstelle 6.4 wird wie folgt gefasst:		
„6.4	Gebühren für Untersuchungen/Analysen	
	Alle Gebühren für Untersuchungen/Analysen schließen die Auswertung der Ergebnisse und eine Mitteilung des Untersuchungsbefundes ein.	
	Die Mindestgebühr für Einzelleistungen pro Einsendung beträgt	5 [€] .
l) Die Tarifstelle 6.4.3.3 wird wie folgt gefasst:		
„6.4.3.3	Oozystenzählverfahren OPG, MIFC-Methode	5 [€] .
m) Die Tarifstelle 6.4.3.9 wird wie folgt gefasst:		
„6.4.3.9	Spezialuntersuchungen (u. a. Weidegras)	5 bis 10 [€] .
n) Nach der Tarifstelle 6.4.9.5 wird folgende Tarifstelle eingefügt:		
„6.4.9.6	Wasserkapazität	15 [€] .
o) Die Tarifstelle 6.4.10.1 wird wie folgt gefasst:		
„6.4.10.1	Probenaufbereitung	
6.4.10.1.1	einfach (mit Waschen, Zerkleinern, Mischen, Einwaage etc.)	10 bis 20,50
6.4.10.1.2	zuzüglich einfacher Aufschluss, Extraktion, Klärung, Zentrifugierung, Filtrierung und andere Verfahren	25 bis 30,50
6.4.10.1.3	Probenaufbereitung zur Bestimmung spezieller Stoffe mit Anreicherung und Reinigung	46
6.4.10.1.4	Vorbereitung von Probenahmemedien	5 bis 25 [€] .

- p) Die Tarifstelle 6.4.10.3 wird wie folgt gefasst:
- | | | |
|-----------|--|-------------------------|
| „6.4.10.3 | einfache Messungen und Untersuchungen
(u. a. Länge, Dicke, Volumen, Temperatur, Wägung, Dichte mit
Aero-Meter, Druck etc.) | 5 bis 10 [€] . |
|-----------|--|-------------------------|
- q) Die Tarifstelle 6.4.10.12.1 wird wie folgt gefasst:
- | | | |
|---------------|---------------------------------|-------------------|
| „6.4.10.12.1 | Röntgenfluoreszenzspektroskopie | |
| 6.4.10.12.1.1 | RFA-, TRFA-Screening | 100 bis 125 |
| 6.4.10.12.1.2 | je Element | 15 [€] . |
- r) Die Tarifstelle 6.4.10.12.5 wird wie folgt gefasst:
- | | | |
|---------------|-------------|--------------------------|
| „6.4.10.12.5 | Photometrie | |
| 6.4.10.12.5.1 | einfach | 10 bis 20,50 |
| 6.4.10.12.5.2 | aufwendig | 30 bis 46 [€] . |
- s) Die Tarifstelle 6.4.10.12.6 wird wie folgt gefasst:
- | | | |
|--------------|--------------------------------|-----------------------------|
| „6.4.10.12.6 | Atom-Absorptions-Spektrometrie | 15 bis 30,50 [€] . |
|--------------|--------------------------------|-----------------------------|
- t) Nach der Tarifstelle 6.4.10.12.10 werden folgende Tarifstellen angefügt:
- | | | |
|----------------|--------------------------------------|-------------------|
| „6.4.10.12.11 | ICP-Massenspektrometrie | |
| 6.4.10.12.11.1 | Grundmessung/ein Element | 100 |
| 6.4.10.12.11.2 | jedes weitere Element | 10 |
| 6.4.10.12.12 | ICP-optische Emmissionsspektrometrie | |
| 6.4.10.12.12.1 | Grundmessung/ein Element | 30,50 |
| 6.4.10.12.12.2 | jedes weitere Element | 10 [€] . |
- u) Die Tarifstelle 6.4.10.15 wird wie folgt gefasst:
- | | | |
|-------------|-----------------------------------|-------------------|
| „6.4.10.15 | PCR/Gensondentechnik | |
| 6.4.10.15.1 | einfach | 8 bis 25 |
| 6.4.10.15.2 | aufwendig | 25 bis 153 |
| 6.4.10.15.3 | DNS-Sequenzierung/Fragmentanalyse | 30 [€] . |
- v) Nach der Tarifstelle 6.4.10.17.9.2 werden folgende Tarifstellen angefügt:
- | | | |
|-------------|---|-----|
| „6.4.10.18 | Gruppenbestimmung | |
| 6.4.10.18.1 | Abdampfrückstand | 15 |
| 6.4.10.18.2 | Abfiltrierbare Stoffe | 15 |
| 6.4.10.18.3 | Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 100 |
| 6.4.10.18.4 | Basenkapazität | 20 |
| 6.4.10.18.5 | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB-5) | 75 |
| 6.4.10.18.6 | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 7 Tagen (BSB-7) | 30 |
| 6.4.10.18.7 | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 21 Tagen (BSB-21) | 30 |

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

288

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 15 vom 27. Juni 2005

6.4.10.18.8	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50
6.4.10.18.9	Gelöster organisch gebundener Kohlenstoff (DOC)	50
6.4.10.18.10	Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	50
6.4.10.18.11	Gesamt-Phosphor	50
6.4.10.18.12	Gesamt-Stickstoff	50
6.4.10.18.13	Glührückstand	15
6.4.10.18.14	Glühverlust	15
6.4.10.18.15	Methylenblauaktive Substanzen (MBAS)	50
6.4.10.18.16	Säurekapazität	20
6.4.10.18.17	UV-254nm	15**.

w) Nach der Tarifstelle 6.4.11 werden folgende Tarifstellen angefügt:

„6.4.12	Biologische Spezialuntersuchungen	
6.4.12.1	Chlorophyll-a, Lauchbakterientest, Saprobienindex, Bodenatmung, Humusgehalt u. a.	20 bis 150**.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. Mai 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0